

# Urkundenabschrift aus dem Jahr 1933

Lagerort der Vorlage:  
Bayerisches Staatsarchiv Würzburg  
Würzburger Urkunde K. 51, Nr. 198.

## 1792 Septembris 18., Homburg ob der Werrn.

Nachfolgende Abschrift wurde der Groß- und Kleinschreibung des Jahres 2012 zum besseren Verständnis angepasst, der Text aber im Original belassen:

Von Gottes Gnaden wir Frantz Ludwig Bischof zu Bamberg und Wirtzburg des Heiligen Römischen Reichs Fürst auch Herzog zu Franken bekennen andurch für uns und unsere Nachkommen am Hochstift Würzburg, daß wir auf unterthänigstes Supplicirien (*Ersuchen*) unserer Gemeinden Adelsberg, Gössenheim, Sachsenheim und Wernfeld sämtlicher unseres Amts Homburg ob der Werrn – dann hierauf mit Denselben bey unserer Fürstlichen Hofkammer gepflogener Verhandlung uns bewogen gefunden haben, die Schäferetriebsgerechtsame mit der dazu gehörigen Pferch auf denen 4 benannten Gemeindsmarckungen, wie solche von den letztjährigen Temporalbeständnern dieser Schäferey ist benutzt worden samt dazu geschlagen gewesenem zwanzig Morgen Wiesen ( $20 \times 2.000 \text{ qm} = 40.000 \text{ qm} = 40 \text{ Hektar}$ ) an 4 Orte gelegen, auf welchen Letzten die frohend (*zwangsdienend*) von verschiedenen Unterthanen hergebracht ist, jedoch die Schäfereygebäude mit ihrem Umfang, dann das dem Schäfereybeständer mit verliehen gewesene Krautfeld ausgenommen, welche beede Stücke unserer Hofkammer zur anderweiten Disposition verbleiben, von Michaelis 1792 anfangend auf ewige Zeiten also und dergestalten in einen Erbbestand zu überlassen, dass

1.) die Gemeinde Sachsenheim und Gössenheim, welche beede eine Marckung formiren, auch in Ansehung der künftigen Schaafhaltung nur für eine Person gelten sollen (*also als eine einzige juristische Person auftretend*), die Huth- und Pferchgerechtsame auf ihrer Marckung haben, jedoch von Michaelis 1792 (29. September) bis Petri Cathedra 1793 (22. Februar), als solange der damalige Bestand der herrschaftlichen Baufelder (*mit Feldfrüchten bebaubare Ackerflächen*) zu Sachsenheim noch fort dauert, den Pferch gegen Empfang des 3ten Bandes allein auf diese Baufelder schlagen sollen, worgegen ihnen aber auch anwieder der Genuß des ehemaligen Schäfereyhauses mit Scheuern und Krautfeld bis auf Petri Cathedra 1793 solle die Verbindlichkeit, auf den herrschaftlichen Baufeldern allein pferchen zu müssen aufhören, und diese Baufelder sollen alsdann für alle Zukunft nicht mehr Recht in Ansehung der Schäferey- und Pferchgerechtsame erhalten, als jeder andere Gemeindnachbar; sie beede Gemeinden sollen auch für beständig nur eine Schäferey auf ihren vermischten Marckungen unterhalten, weil diese viel zu klein sind, zwey halten zu können, und solle derjenige Theil davon, welcher ehemals zur Schäferey unter Homburg gehöret hat (*also vor 1780*), und bereits schon vorlängst an Gössenheim allein vererbt worden, diesem allein verbleiben, es wäre dann, dass sich Gössenheim noch entschliessen sollte, auch Sachsenheim hieran Theil zu geben; an dieser gemeinschaftlichen nun neuerlich an beyde Gemeinden vererbt werdender Schäferey sollte Sachsenheim einen Drittheil, und Gössenheim zwey

Drittheil haben, und hiernach auch von beyden das Erbbestandgeld und andere auf den Erbbestand fallende Unkosten getragen werden.

2.) Die Gemeinde Adelsberg solle die Huth- und Pferchgerechtsame auf ihrer Marckung, dann das Recht haben, die herrschaftliche Waldung am Zollberg, wenn solche huthbar ist, zu behüthen, desgleichen auch die denen Karsbacher eigenthümliche Waldung am Steinernen Berg, und zwar Letztere zur Kuppel mit der bereits schon vererbten Schäferey unter Homburg, so wie all solches von der bisherigen Schäferey Sachsenheim aus ist betrieben worden, dann solle der Gemeinde Adelsberg vergönnt seyn, die Wochen hindurch einen Tag durch einen Theil der vermischten Sachsen- und Gössenheimer Marckung jedoch ohne Huth- und Weiderecht mit Schaafviehe zum Tränken an die Werrn treiben dürfen, in Ansehung des Pferchs aber solle es, wie es bishero gewesen, auch für die Zukunft dabey bleiben, da denen Hoffeldsbesitzern zu Adelsberg jährlich acht Morgen Feldes vorzüglich vor Anderen frey müssen gepferchet werden.

3.) Die Gemeinde Werrnfeld mit Kleinwerrnfeld, welche zusammen eine Gemeinde ausmachen, sollen die Huth auf ihrer Marckung allein, dann auf der vermischten Gainfurter (*heute Gambacher*) Marckung auch allein haben, und damit sie auf diese letzte Marckung treiben kann, so solle ihr gestattet seyn, an dem herrschaftlichen Wald der Kammerforst genannt, jedoch dem Wald unschädlich, so wie es sonsten in dem Temporalpacht (*Erbpacht von 6 oder 9 Jahren Dauer*) auch ist gehalten worden, vorbey, auf auf die Gainfurter Marckung (*durch Überflutung vernichtetes Dorf am Westende des heutigen Karlstadter Stadttheiles Gambach*) zu treiben; die fremde Güterbsitzer auf der Gainfurter Marckung sollen in Ansehung der Hegung des Klees und anderer Futterkräuter ebenso gehalten werden, wie die Werrnfelder Nachbarn selbst, dann solle die Gemeinde Werrnfeld auch dem Huthrecht entsagen, welches die Gemeinde Sachsenheim sonsten über Werrnfeld auf der Harbacher Marckung gehabt hat.

4.) Zum jährlichen Erbbestandgeld für diese denen besagten Gemeinden nun überlassene Huth- und Pferchgerechtsame sollen und wollen dieselbe jedes Jahr, auf Michaelis 1793 das erste Mal verfallen, in guten – landmandatmäsigen (*ortsüblichen*) Geldsorten zur Rechnung des Amts Homburg ob der Werrn bezahlen wie folgt:

Die Gemeinden Sachsenheim und Gössenheim ein hunderst dreyssig vier Gulden dreyssig Kreuzer fränck. (*134 Fränkische Gulden und 30 Fränkische Kreuzer*).

Die Gemeinde Adelsberg zwey hundert sechzig neun Gulden fränck. (*269 Fränkische Gulden*) und die

Gemeinde Werrnfeld ein hundert dreyssig vier Gulden dreyssig Kreuzer fränck. (*134 Fränkische Gulden und 30 Fränkische Kreuzer*) Und nebstdeme solle auch die Gemeinde Gössenheim und Sachsenheim zusammen einem zeitlichen Beamten zu Homburg ob der Werrn jährlich einen Gulden 30 Kreuzer fränck., die Gemeinde Adelsberg jährlich drey Gulden fränck., und die Gemeinde Werrnfeld jährlich einen Gulden fränck. bezahlen für dessen sonst hiebey hergebracht gewesene Accidenzien (*amtliche Gebühren oder Einkünfte*), von welchem Erbbestandgeld zu keiner Zeit einiger Nachlaß solle können verlangt werden; ausser dem Erbbestandgeld und den in Geld bestimmten Accidenzien (*Amtsgebühren oder -einkünfte*) des Amtskellers sollen sie Gemeinden an niemanden etwas von dieser Schäferey anzugeben seyn, jedoch die itzo (*jetzt*) gleich für die Expedition

(*Erhebung*) des Erbbestandbriefes zu unserer Hofkammer zu bezahlende Gebühren ausgenommen

5.) die zwanzig Morgen Wiesen an 4 Orten gelegen, welche mit in diesen Erbbestand kommen, samt der darauf hergebrachten Frohnd (*Zwangsarbeitsleistung*) sollen sie Gemeinden nach Proportion ihres Erbbestandgeldes untereinander vertheilen, sodaß auf Sachsenheim und Gössenheim der vierte Theil von derselben Ertrag, auf Adelsberg die Hälfte, und auf Gössenheim (*das Wort „Gössenheim“ von anderer Hand unterstrichen und mit dem Wort „Werrnfeld“ überschrieben, was tatsächlich richtig wäre*) wieder der vierte Theil fallet.

6.) Sollen die benannten Gemeinden nach vorbesagter Proportion auch das bey der Schäferey vorhandene Geräth an Pferch hätten, Raifen, Salztrögg unter sich vertheilen, und unentgeltlich überkommen, und so auch das von dem abziehenden Temporalpächter zurückzulassende Futter und anders, wobei sie aber auch die demselben etwa zu ersetzende Auslagen zu tragen haben.

7.) Da es einem Lande überhaupt daran gelegen ist, die Erhaltung der Schaafszucht in eine glückliche Verbindung mit der Beförderung des Ackerbaues zu setzen, so bedingen wir uns ausdrücklich, dass keine der benannten Gemeinden weder itzo noch in der Folge zu einer Zeit solle berechtigt sein, die Schaafszucht gänzlich abgehen oder soweit herabkommen zu lassen, dass sie nach Beschaffenheit der Marckung, worauf die Huth hergebracht ist, zu geringfügig werde, deswegen behalten wir uns, und unserer fürstlichen Hofkammer auf alle Zeit bevor, wegen der richtigen Bestellung der Schäferey die Einsicht nehmen, und zu dem schon erwähnten Endzweck führende diensame Anordnungen machen zu dürfen, welche die Gemeinden ohne Widerspruch anzunehmen, und zu befolgen gehalten seyn sollen.

8.) Belangend die Art und Weise, wie jede dieser Gemeinden die ihr nun in Erbbestand überlassene Schaafhuth und Pferchgerechtsame ausüben und benutzen solle, so schreiben wir ihnen zwar nicht ausdrücklich vor, dass sie die Benutzung durch eine andere Temporalverleihung oder durch eine Selbstbestellung vornehmen sollen, wollen sie jedoch den ersten Weeg einschlagen, so solle diese Temporalverleihung nicht anderst, als durch den offenen Strich vorgenommen werden, und hiebey immer ein einheimischer Ortsnachbar, oder auch mehrere sich in eine Gesellschaft zusammen begebende dergleichen Ortsnachbarn vor einem Auswärtigen den Vorzug haben, dabey aber ausdrücklich bedungen werden, dass die mit Klee und anderen Futterkräutern bestellte Felder, so wie auch jene, die nach dem Verlangen mehrerer Gemeindsnachbarn allenfalls ausserführlich mit Getraid oder sonstigen nützlichen Gewächsen wollen angebauet werden, sollen geheget, und die Waldungen nicht ehender sollen betrieben werden, bis in denenselben kein Schaden mehr geschehen kann, es solle auch in diesem Fall gleich bey der Verleihung eine solche Ordnung in dem Pferch hergestellt werden, dass der Arme so wie der Reiche davon gleichförmigen Nutzen beziehe, und die Zahl des zum Pferch tauglichen Feldes, die jemand besitzt, allein der Maasstab seyn, nach welchem der Pferch einem jeden zukomme, endlich solle auf den Fall, wenn ein Auswärtiger den Temporalbestand übernimmt, weder der Beamte, Schultheiß, noch Bürgermeister, oder jemand aus dem Gericht offenbar – oder verdeckter Weise mit demselben Theil an den Bestandnehmen, sondern wenn sich ein dergleichen veroffenbaren sollte, wird der Bestand ipso facto (*durch die Tatsache selbst*) für nicht angegangen erachtet, und muß die Gemeinde zur andersweiten Temporalverleihung

oder eigene Bestellung vorschreiten. Sollte die Gemeinde die Selbstbestellung auswählen, so ist kein Ortsnachbar, der eigenthümliche zur Huth der Schäferey qualifizierte Felder besitzt, davon auszuschliessen, und nach Proportion des besitzenden Feldstandes allein, und keiner anderen ist die Schaafhaltung, und mit dieser die Pferchbenutzung auszutheilen, nach Proportion dieser Beeden aber auch die Bezahlung von dem jährlichen Erbbestandgeld und anderen Unkosten für die Schäferey von jedwedern einzelnen Theilnehmer an die Gemeinde zu laisten; denn gleichwie es Recht ist, dass jeder nach seinem der Huth unterworffenen Besitzthum auch von den Wohlthaten, welche der Schäfereybestand mit sich bringet, Theil nehme, so ist es hinwieder auch billig, dass auch jeder nach ebensolcher Proportion an denen Ausgaben trage, welche der Erbbestand mit sich bringet, und es darf die Gemeinde qua Gemeinde weder hierunter einen besonderen Vortheil noch Nachtheil haben; endlich behalten wir uns in Ansehung dieses § noch besonders vor, dass sowohl die jedesmaligen Temporalbestände, welche die Gemeinden über die ihnen erbbeständlich überlassene Schäfereygerechtsame von Zeit zu Zeit eingehen wollen, so wie auch Art und Weise, wie von denenselben die eigene Bestellung allenfalls will eingegangen werden, unserer fürstlichen Hofkammer zur Ermäsigung und nach Umständen zu ertheilenden Bekräftigung jedes Malen solle vorgelegt werden. Dabey es sich

9.) ohne das versteht, dass keine der hierunter betroffenen Gemeinden zu einer Zeit befugt sey, die ihnen zu ihrem Besten allein im Erbbestand überlassene Schäfereygerechtsame wieder an jemanden andern, er seye aus ihrer Gemeinde oder ein Auswärtiger, in einem weiteren Erbbestand zu überlassen, oder selbigen gegenwärtigen Erbbestand abzutreten.

Urkundlich haben wir gegenwärtigen Erbbestandbrief an fünf gleichlautenden Exemplarien verfertigen lassen, wovon wir vier mit unserem fürstlichen Hofkammersigill (*-siegel*) und Unterschrift versehener den eingangs erwähnten vier Gemeinden als jeder derselben Eines haben zustellen lassen, das Fünfte aber von ihnen Gemeinden unterschriebener und mit unserem Homburger Amtssigill und Unterschrift bekräftigter zu unserer Hofkammerregistratur verwahrlich haben hinterlegen lassen. So geschehen Homburg ob der Werrn den 18ten Septembris 1792.

(: L, S.) Johann Adam Mees, Keller mpria.

Erbbestandbrief über die an die Gemeinden Adelsberg, Gössenheim, Sachsenheim und Werrnfeld überlassene Sachsenheimer Schäfereygerechtsame.

Andreas Totter (*heute Dotter?*)  
Schultheiß zu Werrnfeld  
(*auch Bürgermeister*)

(*Wernfelder Unterschriften*)

Bast Müller,

Johann Balt, (*heute Bald*)  
Joachim Lengler,

Jakob Seufferth (*heute Seufert*)  
Schultheiß zu Gössenheim  
(*auch Bürgermeister*)

(*Gössenheimer und/oder Adelsberger Unterschriften?*)

Marcus Geiß, Bürgermeister  
(*von Adelsberg?*),

Jörg Seuffert, des Gerichts,  
Johannes Machmert, des Gerichts,

Michel Balt, (*heute Bald*)  
Jörg Nicolaus Lengler,  
sandliche im Gericht  
Jacob Schmitt, aus der Gemeindt,  
Michel Amersbach,  
Johann Baptist Albert,  
Johann Görg Fenn,  
Johannes Greckell,  
Martin Ruppert,  
Johann Seelmann.

Johann Fischer, außer Gemeindt,  
(*nicht dort wohnend*)  
Jacob Geiß,  
Jacob Väth,  
Jörg Adam Krug, Schultheiß zu  
Adelsberg (*zusätzlicher Zivilrichter?*),  
Johannes Johr (*Joa?*), des Gerichts,  
Mathiaß Grob, Felthgeschworener,  
Josef Medtnig, Felthgeschworener,  
Johann Medtnig,  
Michael Schlötter.

Johannes Feser  
Schultheiß zu Sachsenheim

(*Sachsenheimer Unterschriften*)

Jörg Mähler,  
Jacob Feser,  
Franz Anton Mohr,  
Wilhelmuß Sebastian Pfaff,  
Peter Schmitt.

Die mögliche Übereinstimmung vorstehender Abschrift (*Übersetzung von amtlicher Handschrift*) mit der Vorlage wird hiemit beglaubigt.

Würzburg, 11. Januar 1933.  
Bayerisches Staatsarchiv:  
gez.: Dr. Albert.

Siegel.